

Fachdienst Zuwanderung - Ausländerbehörde -

Kontakt	Informationsbüro
Adresse	Elberfelder Straße 36
Raum	006
Telefon	(0 21 91) 16-38 23
Telefax	(0 21 91) 16-32 32
E-Mail	Auslaenderamt@remscheid.de
Zeichen	3.33.1.1 (bitte stets angeben)

Datum Stand: 02.03.2020

MERKBLATT Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Am 01. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft getreten. Durch das FEG werden die Bestimmungen des **Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG) zur Einreise zum Zweck der Beschäftigung und zur Aus- und Weiterbildung nicht aufgehoben, sondern **erweitert und neu strukturiert**. Die aktuell bestehende Rechtslage besteht also grundsätzlich weiter.

Folgende Grundsätze bleiben weiterhin erhalten:

- **Keine Einreise ohne Visum für Aufenthalte über 90 Tage!**
- Es wird zwischen **Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung** und **un-/niedrigqualifizierten Arbeitskräften** unterschieden. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn diese in Deutschland eine Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren erfordern würde.
- Un-/niedrigqualifizierte Arbeitskräfte fallen nicht unter das FEG. Für sie besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Visumantrag gem. § 19c AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zu stellen (z.B. § 26 Abs. 2 / Westbalkanregelung).
- Erst **ausländischen Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen**, dann Visumantrag bei der Botschaft stellen.
- Die Prüfung der Arbeitsbedingungen (z.B. Bezahlung) zur Vermeidung von Lohndumping bleibt.
- Zur Visumantragstellung soll vorzugsweise das VIDEX-Antragsformular genutzt werden, welches unter folgendem Link aufrufbar ist: <https://videx-national.diplo.de> !

Wesentliche Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind:

- **Einheitlicher Fachkräftebegriff**, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit **qualifizierter Berufsausbildung** umfasst.
- Die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten ist **nicht** mehr **auf** definierte **Mangelberufe beschränkt** (Wegfall der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit).

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Sprechzeiten
Information Ausländerbehörde:
Mo. und Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Di. 14 – 17:30 Uhr,
Do. 8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Mittwoch geschlossen
www.remscheid.de

Buslinien:
Alle Linien

Bushaltestellen:
Friedrich-Ebert-Platz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Remscheid
BLZ 340 500 00
Kto.-Nr. 18
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 160 90-508
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08

Seite 2 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom 02.03.2020

- Eine Beschäftigung mit qualifizierter Berufsausbildung oder Hochschulabschluss ist **in allen Bereichen** möglich, sofern ein **Arbeitsplatzangebot** und die **Berufsanerkennung** vorliegen.
- **Wegfall der Vorrangprüfung.** Fachkräfte aus Deutschland oder EU-Staaten werden für die Besetzung von offenen Stellen nicht mehr vorrangig berücksichtigt, d.h. es wird keine Prüfung nach bevorrechtigten Bewerbern erfolgen.
- Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung und mit Hochschulabschluss können ein **Visum zur Suche eines Arbeitsplatzes** beantragen, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt.
- Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland anstreben und unter 25 Jahre alt sind, können im Vorfeld ein **Visum zur Ausbildungsplatzsuche** beantragen.
- Dem **Nachweis von Deutschkenntnissen** kommt eine größere Bedeutung zu (so u.a. mindestens Niveau B1 für die Aufnahme einer Ausbildung und Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung, sowie für IT Spezialisten ohne formale Qualifikation).
- Fachkräfte mit in Deutschland anerkanntem Abschluss, die **45 Jahre oder älter** sind, müssen ein **monatliches Mindestgehalt** nachweisen, das mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Das aktuell geltende Mindestgehalt können Sie den entsprechenden Merkblättern auf der Internetseite der jeweiligen Botschaft entnehmen.
- Wenn Sie schon einen Arbeitgeber gefunden haben, können Sie ihn bevollmächtigen, für Sie das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** bei der **Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW** zu beantragen. Diese berät Ihren Arbeitgeber und unterstützt ihn, die Anerkennung Ihrer ausländischen Qualifikation zu beantragen und holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. Sie ist an enge Fristen gebunden und erteilt bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen eine **Vorabzustimmung** mit der Sie innerhalb von 3 Wochen einen Termin bei der Botschaft erhalten und innerhalb von weiteren 3 Wochen eine Visumsentscheidung getroffen werden soll. Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren beträgt 411 €.

Zentrale Fachkräfteeinwanderung NRW
Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
Tel. +49(0)221-147-2116 / Fax: +49(0)221-147-2305
telefonische Sprechzeiten: 08:30h - 15:00h (Mo - Do) · Besuchertag: 08:30h - 15.00h (Do)
email: zfe@bezreg-koeln.nrw.de

Viele wichtige weitere Informationen zur Fachkräfteeinwanderung aber auch zum Aufenthaltsrecht finden Sie auf der **Internetseite der „Ausländerbehörde Remscheid“** oder direkt auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes, der jeweiligen Botschaften oder des Bundesinnenministeriums.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ausländerbehörde